

SATZUNG

Förderkreis Stadthof



§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Stadthof“, und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 02 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz: e.V.

§ 03 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung für Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung und andere hilfebedürftige Personen.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung des von Insel e.V., integriert und selbstbestimmt leben, Hamburg, initiierten Projektes „Stadthof“. Der Stadthof ist ein Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung und andere hilfebedürftige Personen. Aufgabe des Förderkreises ist es Spendengelder zu sammeln.

(3) Der Zweck des Vereins besteht darin, Mittel für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft („des Insel e.V.“) zu beschaffen, die die weitergeleiteten Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nutzt (sog. Förderverein, § 58 Nr. 1 AO)

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 05 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an den Verein Insel e.V., integriert und selbstbestimmt leben, Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 06 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme, die Ablehnung sowie die Art der Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie spätestens vier Wochen vor einem Quartalsende dem Vorstand vorliegt.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins handelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zufügt.

(6) Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird im Falle eines Austritts oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres bestimmt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Kosten für Mahnungen und Lastschriftrückgaben können erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 08 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 09 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens alle drei Jahre einberufen. Der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr wird den ordentlichen Mitgliedern zum Ende des ersten Halbjahres des laufenden Geschäftsjahres zugesandt.

(2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin den Mitgliedern vorliegen. Der Einladung muss die Tagesordnung beiliegen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben muss. Ist das Mitglied nicht in der Lage persönlich an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe erteilt werden, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Vollmachten von den Bevollmächtigten angenommen werden. Der Bevollmächtigte muss volljährig und geschäftsfähig sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte dieser Prozentsatz nicht erreicht werden, wird von den anwesenden Mitgliedern ein Ersatztermin festgelegt. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist mit den dann erscheinenden Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die den Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet, während der üblichen Geschäftszeiten, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses prüfen zu lassen. Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorstand.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, binnen vier Wochen, unter Angaben von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zur laufenden Arbeit fassen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsarbeit muss ehrenamtlich geleistet werden. Für die Arbeit notwendige Sachaufwendungen können erstattet werden. Bei Antrag auf Erstattung von Sachaufwendungen von mehr als €200,- pro Jahr und Vorstandsmitglied ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode nur dann notwendig, wenn sonst die satzungsgemäße Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Hierzu muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; eine 2/3 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder ist für die Abwahl notwendig.
- (9) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Sie ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind jeweils zur Auflösung des Vereins berechtigt.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung an den Verein „Insel e.V.“, integriert und selbstbestimmt leben, Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen. Das Protokoll unterzeichnet der Protokollführer und die Sitzungsleitung bzw. ein Vorstandsmitglied.

Satzung vom 3. Mai 2006 in der am 25. Juli 2006 sowie in der am 26. März 2007 geänderten Fassung.

Hamburg, 26. März 2007